

Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 3. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„21. Eignungsprüfung Musical (Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Diplomstudiengang Musical (Abschlussbezeichnung: Diplom-Musicaldarsteller) sowie für den Bachelorstudiengang Musical (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.] in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Diplom- bzw. Bachelorstudiengang Musical vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das innere Erleben von Sprache, Musik und Tanz mit einem deutlich erkennbaren Handlungswillen auf einen Kommunikationspartner sowie die Zuschauer nachvollziehbar übertragen zu können. ³Der Bewerber muss sich zudem im aktuellen spielerischen Moment durch wechselnde Umstände (z. B. mit anderen Partnern oder in einem anderen dramatischen Kontext) verändern lassen können. ⁴Die tänzerische sowie die stimmlich-musikalische bzw. stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Musicaldarsteller bestätigt (nicht älter als 6 Monate)
2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate)

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; ein Musicalsong ist szenisch vorzubereiten)
- ein Volkslied a capella (Tonart nach eigener Wahl)
- ein Schauspielmonolog in deutscher Sprache nach freier Wahl (szenischer Vortrag)
- eine Choreographie nach freier Wahl und Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; die Musik ist auf einem Tonträger [CD oder MC] mitzubringen)

³Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus. ⁴Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in siebenfacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ⁶Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter sind zugelassen. ⁷Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall vom Bewerber mitzubringen.

(2) ¹Zusätzlich findet im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 eine tänzerische Bewegungsprüfung in Gruppen statt. ²Diese Prüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewegungstalent
- Zugang zu tänzerisch-künstlerischen Ausdrucksformen

³Für die Bewegungsprüfung ist Tanz- bzw. Trainingskleidung erforderlich.

(3) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 und 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 35 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; ein Musicalsong ist szenisch vorzubereiten)
- ein Volkslied a capella (Tonart nach eigener Wahl)
- ein kurzer Prosatext oder ein kurzes Gedicht

³§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend; das vom Bewerber gewählte Programm darf – soweit die Anforderungen übereinstimmen – mit dem Programm der ersten Stufe der Eignungsprüfung identisch sein. ⁴Die Prüfungskommission kann zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik und Schauspiel stellen, um das Improvisationstalent des Bewerbers (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen.

(2) ¹Zusätzlich wird mit den Bewerbern im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 eine Musical-Choreographie erarbeitet. ²Diese Prüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewegungstalent
- Zugang zu tänzerisch-künstlerischen Ausdrucksformen
- Fähigkeit, inszenierte Bewegungsabläufe einzustudieren

(3) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 und 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6 Dritte Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 35 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- mindestens fünf Songs (mindestens ein Song in englischer Sprache; mindestens vier Musicalsongs; ein Musicalsong ist szenisch vorzubereiten)
- ein Volkslied a capella (Tonart nach eigener Wahl)

³§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend; das vom Bewerber gewählte Programm darf – soweit die Anforderungen übereinstimmen – mit dem Programm der ersten Stufe der Eignungsprüfung identisch sein. ⁴Die Prüfungskommission kann zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik und Schauspiel stellen, um das Improvisationstalent (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen.

(2) ¹Zusätzlich ist die mit den Bewerbern nach § 5 Abs. 2 einstudierte Musical-Choreographie ohne nochmalige Repetition vorzutanzten. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

2. Die Anlage Nr. 28 erhält folgende Fassung:

„28. Eignungsprüfung Schauspiel (künstlerischer Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Schauspiel (Abschlussbezeichnung: Diplom-Schauspieler) sowie für den Bachelorstudiengang Schauspiel (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Arts [B.A.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Diplom- bzw. Bachelorstudiengang Schauspiel vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das innere Erleben über den Sprech-Denk-Vorgang mit einem deutlich erkennbaren Handlungswillen auf einen Kommunikationspartner sowie die Zuschauer nachvollziehbar übertragen zu können. ³Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass sich

der Akteur im aktuellen spielerischen Moment durch wechselnde Umstände (z. B. mit anderen Partnern oder in einem anderen dramatischen Kontext) verändern lassen kann. ⁴Die körperliche und die stimmlich- sprachliche Ausdrucksfähigkeit, an denen das Handlungsgeschehen erkennbar sein muss, werden bei allen Bewerbern vorausgesetzt.

§ 3 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Schauspieler bestätigt (nicht älter als 6 Monate)
2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arzt (nicht älter als 6 Monate)

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Vorspiel von Rollenausschnitten vor der Prüfungskommission (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten).

²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten:

- drei selbständig erarbeitete Rollenausschnitte (ein Text in gebundener Sprache [Versform], z.B. Schiller: „Don Carlos“, Goethe, Kleist; ein Ausschnitt aus einem modernen Theaterstück ist erwünscht, aber nicht verpflichtend)

³Den ersten Rollenausschnitt darf der Bewerber auswählen. ⁴Sollte einer der Rollenausschnitte nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das Vorspiel wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Schauspielerische Präsenz im Raum,
- Imaginationsfähigkeit (Schaffen von inneren Bildern und deren Übertragung auf die Zuschauer),
- Textverständnis,
- Sprachliche Umsetzung;

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn das Vorspiel nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der

Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten) besteht aus einem Vorspiel der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorbereiteten Rollenausschnitte vor der Prüfungskommission; § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ²Zusätzlich stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. ³Die Bewerber werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Körperliche Voraussetzungen (Durchlässigkeit von Emotionen und deren Übertragbarkeit),
- Veränderbarkeit (Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster),
- Partnerbezug (sich durch einen Partner oder die gegebenen Umstände verändern lassen und im aktuellen spielerischen Moment sein),
- Schauspielerische Fantasie (Schaffung von Realität aus vorgestellten Situationen);

(2) ¹Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6 Dritte Stufe der Eignungsprüfung

Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Improvisation (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Die Prüfungskommission stellt praktische Improvisationsaufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- Kontaktfähigkeit,
- Wahrnehmungsfähigkeit,
- spielerische Variabilität;

2. Bewegung/Körper (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Die Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- Körperausdruck,
- Vitalität,
- Körperdurchlässigkeit;

3. Stimme/Sprache (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Die Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- Stimmfunktionalität,
- Intentionalität der Stimme,
- Koordination von Atem, Stimme und Körper,
- Artikulationsfähigkeit;

4. Musikalität (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Die Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- körperlich-stimmliche Reaktionsfähigkeit,
- harmonische und rhythmische Fähigkeiten,
- Intonationssicherheit (Gehör),
- musikalische Erlebnisfähigkeit,
- Registerbalance als qualitative Bewertung der Stimmfunktion für die Sprech- und Singstimme;

5. Sprachgestaltung (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Die Prüfungskommission stellt praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4, um folgende Begabungen des Bewerbers zu überprüfen:

- Texterfassung,
- Ausdrucksvarianz,
- Kommunikationswille;

§ 7

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er in jeder der Prüfungen nach § 6 Nrn. 1 bis 5 mindestens 10 Punkte erreicht hat.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Juli 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Juli 2012.

München, den 3. Juli 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Juli 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Juli 2012.